



Gerichtsordnung

§1 Verfahren

- (1) Ein Gerichtsverfahren wird durch einen Richter mit den Worten „Die Sitzung ist eröffnet.“ eröffnet und mit den Worten „Die Sitzung ist geschlossen.“ geschlossen.
- (2) Während eines Verfahrens ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial jeglicher Art nicht gestattet.
- (3) Das Verfahren muss durch einen Gerichtsangehörigen protokolliert werden.
- (4) Angeklagter und Ankläger haben das Recht Zeugen in ihrer Sache zu benennen. Diese müssen im Voraus beim Gericht angemeldet werden, damit sie von diesem vorgeladen werden können. Es ist Pflicht jedes Bürgers, bei Vorladung durch das Gericht, anwesend zu sein.
- (5) Vor der Befragung muss der Richter den Zeugen über die rechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage belehren.
- (6) Angeklagter und Ankläger schildern auf Verlangen des Richters ihre Ansicht des Falles sachlich.
- (7) Das Gericht kann eine Pause von bis zu 15 Minuten anberaumen, wenn dies ihrer Entscheidungsfindung dient oder ihnen zum Auffinden von Zeugen nötig erscheint.
- (8) Bei Bedarf vertritt einer der Richter die Interessen des Staates zur Anklage oder zur Verteidigung.

§2 Würde des Gerichts

- (1) Während der Urteilsverkündung durch den Richter sind alle Anwesenden verpflichtet aufzustehen.
- (2) Personen, die die Sitzung durch Geräusche, Gespräche, Beleidigungen oder Ähnliches stören, können mit einem Bußgeld von 20 Besi bestraft werden. Außerdem können sie vom Richter des Saales verwiesen werden.
- (3) Das Gericht kann in begründeten Fällen, nach Genehmigung durch das Parlament, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anberaumen.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.